

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.10.1996

Geschäftszahl

95/13/0122

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/07/03 93/13/0171 2

Verstärkter Senat

(Hier: Die Beh hat bei Beurteilung der Verwirklichung von Abgabentatbeständen in einem vor dem Jahre 1990 gelegenen Zeitraum in ihrem Bescheid vom 10.3.1995 die LiebhabereiV 1990 nicht anzuwenden)

Stammrechtssatz

Die Behörde hat in ihrem durch Zustellung am 1.7.1993 erlassenen Bescheid vom 9.6.1993 betreffend die Beurteilung der Verwirklichung von Abgabentatbeständen in den Veranlagungsjahren 1986, 1988 und 1989 weder die LiebhabereiV vom 18.5.1990, BGBl 322, noch deren am 15.1.1993 kundgemachte Neufassung, BGBl 1993/33, anzuwenden (Hinweis E 17.2.1993, 93/14/0006; E 15.1.1995, 93/15/0101).